

führender Mutterstadt dargetan. Die Bedeutung Kölns im allgemeineren Sinne wird veranschaulicht in einem Aufsatz von Bruno Kuske, „Köln“. Zur Geltung der Stadt, ihrer Waren und Maßstäbe in älterer Zeit, *Jb. d. Köln. Geschver.* 17 (1935), 82—119.

Auch die Veröffentlichungen schreiten voran. Nachdem bereits H. Planitz in den „Urkunden zur kölnischen Rechtsgeschichte. Festgabe zur Tagung der deutschen Rechtshistoriker in Köln 1934“ (VI, 33 S.) Proben aus den Schreinseintragungen gegeben hat, können jetzt Thea Buyken und Hermann Conrad mit einer stattlichen Publikation aufwarten: „Die Amtleutebücher der kölnischen Sondergemeinden“ (Publ. d. Ges. f. rhein. Geschde. 45, Weimar 1936; XI, 70*, 285 S.). Von den zwölf hauptsächlich auf Pfarrverbände und Immunitätsbezirke zurückgehenden, von jährlich wechselnden „Meistern“ geleiteten Sondergemeinden der Stadt Köln, in denen seit dem 12. Jh. die aus „verdienten“ und „unverdienten“ Meistern bestehende Genossenschaft der Amtleute die politische und auch eine weitgehende gerichtliche Gewalt in Händen hatte, sind hier für den Zeitraum bis 1500 die mit dem 13. Jh. einsetzenden Statuten und die Aufzeichnungen über Rechtsvorgänge kritisch herausgegeben. Es braucht nicht eigens betont zu werden, daß damit eine hervorragende Quelle zur Verfassungs- und Kulturgeschichte der volkreichsten deutschen Stadt des Mittelalters und darüber hinaus des Städtewesens überhaupt allgemein zugänglich gemacht ist. In einer zusammenfassenden Einleitung ist über Ursprung und Aufbau der Sondergemeinden, die Organisation der Amtleutegenossenschaften und ihre Gerichtsbarkeit das Nötige gesagt. Weiter liegt aus den letzten Jahren eine stattliche Reihe von Abhandlungen zur kölnischen Rechtsgeschichte vor, die hier wenigstens genannt werden sollen: Heinrich von Loesch, Die Grundlagen der ältesten Kölner Gemeindeverfassung, *Jl. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt.* 53 (1933), 89—207; H. Planitz, Das Grundpfandrecht in den Kölner Schreinsarten, ebda. 54 (1934), 1—88; ders., Konstitutivakt und Eintragung in den Kölner Schreinsurkunden des 12. und 13. Jh.s in der *Festschrift für Alfred Schulze* (Weimar 1934) S. 275—305; Herm. Conrad, Liegenschaftsübereignung und Grundbucheintragung in Köln während des Mittelalters (*Sorisch. 3. Dt. Recht* 1, 3, Weimar 1935; XI, 169 S.); Heinrich Heinen, Die Gerichte des Kölner Rates im 14. und 15. Jh., *Jb. d. Köln. Geschver.* 16 (1934), 120 bis 171. — Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf das als Festschrift zum Einzug in das neue Universitätsgebäude erschienene Buch von Hermann Keussen, Die alte Universität Köln. Grundzüge ihrer Verfassung und Geschichte (Köln 1934; XV, 623 S.). Das Werk, das natürlich zum großen Teil in die Neuzeit übergreift, stellt einen wertvollen Beitrag zur Geschichte des Universitätswesens dar, ist aber auch für die allgemeine spät-